

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Detlef Ehlebracht,  
Andrea Oelschläger, Harald Feineis und Peter Lorkowski (AfD)**

**Betr.: Leistungsmissbrauch verhindern: Sachleistungen für Asylbewerber  
und Ausreisepflichtige**

Die Migrationspolitik der Bundesregierung ermöglicht eine weitgehend unkontrollierte und unerlaubte Einreise nach Deutschland. Als Ergebnis dieser Politik des Kontrollverlusts sind viele Menschen in unserem Land, die trotz asylferner Gründe erhebliche finanzielle Leistungen abrufen. Die entsprechenden Gelder werden vielfach nicht zur Teilhabe am kulturellen Leben eingesetzt, sondern in die Heimatregionen transferiert. Daraus entsteht ein starker Anreiz, ohne gängigen Asyl- oder Fluchthintergrund nach Deutschland migrieren zu wollen.

Das Asylbewerberleistungsgesetz regelt die Erbringung von Sozialleistungen für solche Ausländer, denen grundsätzlich nur ein vorübergehender Aufenthalt zum Zweck der Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland erlaubt ist oder die über keinen regulären Aufenthaltstitel verfügen, deren Aufenthalt aber aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht beendet werden kann. Unter Punkt 39 im sogenannten Masterplan Migration vom BMI wird eine Bekämpfung des Missbrauchs durch konsequente Anwendung des Sachleistungsprinzips bei Asylbewerbern und Ausreisepflichtigen gefordert. § 3 AsylbLG gilt als materielle Grundnorm, die zweckgebunden dazu dient, keinen Anreiz zu schaffen, der Wirtschaftsmigration nach Deutschland Vorschub zu leisten. Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 und 6 AsylbLG können der notwendige Bedarf und der notwendige persönliche Bedarf durch Sachleistungen gedeckt werden.

Im Zuge der Anfang 2015 vorgenommenen Gesetzesänderung (Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. I 2014, S. 2187) betonte der Bundesgesetzgeber, dass der Vorrang der Sachleistungsgewährung (strenges Sachleistungsprinzip) unangetastet bliebe. Dass Sachleistungen neben Geldleistungen einen einheitlichen existenznotwendigen Bedarf sicherstellen können, habe das BVerfG in seinem Urteil vom 18.07.2012 konkretisiert (BT.-Drs. 18/2592, Seite 20).

Im Einklang mit der im Masterplan Migration des BMI erfolgten Neupositionierung sollte auch der Senat ein Zeichen gegen Asylmissbrauch setzen. Den unter § 1 AsylbLG fallenden Personen muss ein menschenwürdiges Existenzminimum, aber eben auch nicht mehr ermöglicht werden. Eine Versorgung soll zukünftig weitestgehend über Sachleistungen und unbare Geldleistungen (beispielsweise durch Wertgutscheine oder Geldkarten) erfolgen.

Ziel des Antrages ist es, den meist vorübergehenden Aufenthalt des angesprochenen Personenkreises bedarfsgerecht und missbrauchsfern mit staatlichen Leistungen zu gestalten. Somit soll zugleich ein falscher Anreiz zur Zuwanderung abgestellt werden. Der Senat wird hiermit aufgefordert, das Sachleistungsprinzip bei Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften und bei Ausreisepflichtigen als Regelfall in Hamburg konsequent umzusetzen.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Der Senat wird aufgefordert,**

1. das nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) anwendbare Sachleistungsprinzip bei Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften und bei Ausreisepflichtigen als Regelfall in Hamburg umzusetzen. Hierzu sollen in Absprache mit dem Bundesministerium für Inneres, Bau und Heimat (BMI) gegenwärtig bestehende gesetzliche Spielräume zur Anwendung des Sachleistungsprinzips als Regelfall abgestimmt und geprüft werden. Gegebenenfalls ist gemeinsam mit dem BMI die Einführung einer neuen Regelbedarfsstufe voranzubringen.
2. ausreisepflichtige Personen zukünftig in Gemeinschaftsunterkünften oder Ausreisereinrichtungen unterzubringen, um dort das Sachleistungsprinzip verfahrenstechnisch konzentriert umsetzen zu können.
3. der Bürgerschaft zu Beginn des Jahres 2019 über den Stand der Umsetzung zu berichten.